



Reglement über den Weiterbildungsstudiengang CAS in Leadership und Governance an Hochschulen an der Wirtschaftswissenschaftlichen und der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich

(vom 26. Mai 2015)

Die Erweiterte Universitätsleitung beschliesst:

I. Grundlagen

§ 1. Anwendungsbereich

Dieses Reglement regelt die Durchführung und die Organisation des Weiterbildungsstudiengangs «CAS UZH in Leadership und Governance an Hochschulen» an der Wirtschaftswissenschaftlichen und der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich. Die Direktion erlässt ausführende Bestimmungen.

§ 2. Trägerschaft und verliehener Abschluss

¹ Die Trägerschaft obliegt der Wirtschaftswissenschaftlichen und der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich, wobei die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät die Federführung übernimmt.

² Den erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen wird der Abschluss «Certificate of Advanced Studies UZH in Leadership und Governance an Hochschulen» (CAS UZH) verliehen.

§ 3. Zielsetzung

¹ Der Studiengang ist eine berufsbegleitende universitäre Weiterbildung mit dem Ziel, Personen mit Führungs- und Managementaufgaben an Hochschulen Grundkenntnisse in den Bereichen Governance, Management, Finanzielle Führung, Leadership sowie Kommunikation zu vermitteln. Die Teilnehmenden lernen, die erworbenen Kompetenzen innerhalb der Organisation «Hochschule» anzuwenden, um so ihre Führungs- und Managementfunktionen optimal zu erfüllen.

² Der Studiengang verbindet akademische Lehre und Forschung mit der Praxis und fördert gleichzeitig fachliche, methodische sowie soziale Kompetenzen.

§ 4. Zulassung zum Studiengang

¹ Die Studierenden verfügen über einen Hochschulabschluss auf Masterstufe und Berufserfahrung an einer Hochschule. In Ausnahmefällen können Personen mit einem Hochschulbachelor sowie spezifischer Berufserfahrung oder mit einer gleichwertigen Qualifikation zugelassen werden. Die Direktion kann die Zulassung von einem erfolgreichen Aufnahmegespräch abhängig machen.

² Einzelne Module oder Teile davon können einem weiteren Personenkreis der universitären und ausseruniversitären Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Der Besuch einzelner Module führt nicht zu einem Abschluss.

³ Pro Studiengang werden maximal 30 Studierende zugelassen. Diese werden an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich registriert.

⁴ Es besteht kein Anspruch auf Zulassung.

II. Organisation

§ 5. Fakultäten

¹ Die Wirtschaftswissenschaftliche und die Philosophische Fakultät üben die Aufsicht über den Studiengang gemeinsam aus. Der Studiengang unterliegt den Qualitätsanforderungen der Universität Zürich.

² Die beiden Fakultäten wählen jeweils ein Mitglied der Direktion aus ihren Reihen und auf deren Vorschlag die Mitglieder des Leitenden Ausschusses.

³ Die beiden Fakultäten verleihen gemeinsam den Abschluss «Certificate of Advanced Studies UZH in Leadership und Governance an Hochschulen».

§ 6. Leitender Ausschuss

¹ Der Leitende Ausschuss besteht aus zwei bis sechs Mitgliedern sowie den beiden Mitgliedern der Direktion. Die Studiengangleiterin oder der Studiengangleiter nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

² Mindestens zwei Mitglieder sind ordentliche oder ausserordentliche Professorinnen bzw. Professoren der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und mindestens zwei sind ordentliche oder ausserordentliche Professorinnen bzw. Professoren der Philosophischen Fakultät. Die restlichen Mitglieder sind anerkannte Fachleute von Hochschulen, aus der Politik oder der Wirtschaft.

³ Der Leitende Ausschuss tagt bei Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Jahr. Die Mitglieder der Direktion berufen die Sitzungen des Leitenden Ausschusses ein und leiten diese. Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig.

⁴ Die Mitglieder werden auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

⁵ Der Leitende Ausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Strategische Ausrichtung und Weiterentwicklung des Programms;
- b. Genehmigung des Lehrplans;
- c. Entscheid über die wissenschaftliche Kooperation mit anderen Institutionen;
- d. Genehmigung des Budgets, der Studiengebühren, der Dozierendenhonorare und der Rechnung pro Durchgang sowie Bewilligung von Ausgaben ausserhalb des Budgets;
- e. Entscheid über die Annahme von Geldern aus der Wirtschaft, gemäss Finanzreglement der Universität Zürich;
- f. Entscheid über die Annahme und die Vergabe von gestifteten Stipendien von privaten Institutionen unter Berücksichtigung der Leitlinien der Stipendienggeber;
- g. Genehmigung des Rechenschaftsberichts;
- h. Antrag an die Wirtschaftswissenschaftliche und die Philosophische Fakultät auf Verleihung des Abschlusses «Certificate of Advanced Studies UZH in Leadership und Governance an Hochschulen».

§ 7. Direktion

¹ Die Direktion besteht aus je einem Mitglied der beiden Trägerfakultäten. Die Studiengangleiterin oder der Studiengangleiter nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

² Die Direktion hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Vorschläge an die Trägerfakultäten für die Bestellung der Mitglieder des Leitenden Ausschusses;
- b. Erstellung des Lehrplans zuhanden des Leitenden Ausschusses;
- c. Wahl der Modulverantwortlichen und Erteilung der erforderlichen Aufträge;
- d. Entscheid über die Zuordnung von ECTS Credits sowie die Bestimmung der zu erreichenden Prüfungsleistungen;
- e. Ernennung der Studiengangleitung;
- f. Entscheid über die Zulassung von Studierenden auf Antrag der Studiengangleitung;
- g. Entscheid über ein abzulegendes Aufnahmegespräch;
- h. Regelung der Qualitätssicherung, insbesondere Bestimmung der Zulassungsprinzipien und der Evaluationskriterien;
- i. Entscheid über die Anerkennung von erbrachten Leistungsnachweisen.

³ Die Direktion ist für alle Bereiche zuständig, soweit diese nicht in die Zuständigkeit anderer Organe fallen.

§ 8. Studiengangleitung

Die Studiengangleiterin oder der Studiengangleiter ist verantwortlich für die operative Führung des Studiengangs. Zusammen mit der Direktion vertritt sie oder er den Studiengang nach aussen. Sie oder er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Organisation und Durchführung des Studiengangs;
- b. Beratung der Studierenden in Bezug auf den Weiterbildungsstudiengang und den damit verbundenen Studienleistungen;
- c. Antrag an die Direktion über die zuzulassenden Studierenden;
- d. Abwicklung der Studierendenadministration;
- e. Marktforschung und Ausarbeitung von Vorschlägen für Lehrkonzepte, Studienprogramme, Studiengebühren und zur Qualitätssicherung;
- f. Organisation und Führung des European Credit Transfer Systems (ECTS);
- g. Pflege des Kontakts mit den gegenwärtigen und künftigen Dozierenden und Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Dozierenden;
- h. Evaluation der einzelnen Module sowie des gesamten Studiengangs;
- i. Erstellung des Budgets und der Rechnung pro Durchgang sowie des Rechenschaftsberichts;
- j. Überwachung des Budgets und der Rechnung;
- k. Anstellung und Führung der Mitarbeitenden des Studiengangs;
- l. Pflege des Kontakts mit den Ehemaligen der Weiterbildung.

§ 9. Lehrkörper

¹ Der Lehrkörper besteht aus Dozierenden der Universität Zürich sowie aus beigezogenen Referentinnen und Referenten von anderen Hochschulen sowie aus der Politik und der Wirtschaft. Die Kernthemen werden vorwiegend von Dozierenden der Universität Zürich übernommen. Die Auswahl des Lehrkörpers gewährleistet die inhaltliche Verbindung mit der Forschung an der Universität Zürich.

² Der Lehrkörper wird für seine Tätigkeit separat entschädigt.

³ Für Dozierende der Universität Zürich besteht kein Anspruch auf und keine Verpflichtung zur Mitwirkung am Weiterbildungsstudiengang.

III. Module, Leistungsnachweise und ECTS Credits

§ 10. European Credit Transfer System

¹ Die Studienleistungen werden gemäss dem European Credit Transfer System (ECTS) bemessen.

² Der Stoff gliedert sich in inhaltlich und zeitlich kohärente Module, die in Deutsch oder Englisch angeboten werden. Die Ziele und die Inhalte der Module werden in der Ausschreibung des Studien-

gangs beschrieben. Die Direktion kann Teile des Studiengangs an in- und ausländischen universitären Hochschulen durchführen.

³ ECTS Credits werden für bestandene Module vergeben.

⁴ Ein ECTS Credit entspricht einer Arbeitsleistung von ca. 30 Stunden.

§ 11. Leistungsnachweise

¹ Ein Modul gilt dann als bestanden, wenn der dazu gehörige Leistungsnachweis mit Erfolg erbracht worden ist. Ein Leistungsnachweis kann insbesondere bestehen aus:

- a. Mündlichen oder schriftlichen Prüfungen über den Stoff eines Moduls;
- b. Referaten im Rahmen eines Moduls;
- c. Schriftlichen Arbeiten im Rahmen eines Moduls;
- d. Falldokumentationen.

² Die jeweilige Form des Leistungsnachweises wird von den Dozierenden in Absprache mit den zuständigen Modulverantwortlichen und der Studiengangleitung festgelegt.

³ Schriftliche Arbeiten sind zusätzlich in elektronischer Form einzureichen. Die Arbeit kann mit entsprechender Software auf unredliche Handlungen überprüft werden.

⁴ Die Bewertung der Leistungsnachweise erfolgt durch die Dozierenden, welche die entsprechenden Veranstaltungen durchgeführt haben.

⁵ Ein ungenügender Leistungsnachweis kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss innerhalb von drei Monaten nach Kenntnis des Nichtbestehens am nächstmöglichen Termin erfolgen. Andernfalls gilt er als definitiv nicht bestanden.

§ 12. Abmeldung

¹ Tritt vor Beginn eines Leistungsnachweises ein zwingender, unvorhersehbarer und unabwendbarer Verhinderungsgrund ein, ist der Studiengangleitung unverzüglich ein schriftliches, begründetes und mit einer entsprechenden Bestätigung (insbesondere einem ärztlichen Zeugnis) versehenes Abmeldegesuch einzureichen.

² Tritt ein solcher Verhinderungsgrund unmittelbar vor oder während eines Leistungsnachweises ein, so ist dies der Examinatorin oder dem Examinator resp. der Aufsicht mitzuteilen. Das Abmeldegesuch bzw. die schriftliche Mitteilung ist innerhalb von zwei Arbeitstagen zusammen mit einer entsprechenden Bestätigung (insbesondere einem ärztlichen Zeugnis) der Studiengangleitung einzureichen.

³ Im Zweifelsfall kann eine vertrauensärztliche Abklärung verlangt werden.

⁴ Die verspätete Geltendmachung von Abmeldungsgründen, die sich auf einen bereits abgelegten Leistungsnachweis beziehen, ist ausgeschlossen.

⁵ Über die Genehmigung einer Abmeldung oder eines Abbruchs des Leistungsnachweises entscheidet die Studiengangleitung. Wird das Abmeldegesuch abgelehnt, gilt der Leistungsnachweis als nicht bestanden.

⁶ Bleibt eine Studentin oder ein Student der Erbringung eines Leistungsnachweises unabgemeldet fern, gilt der Leistungsnachweis als nicht bestanden.

§ 13. Benotung

¹ Die Leistungsnachweise werden in der Regel mit den Noten 1 bis 6 bewertet. Halbe Noten sind zulässig. Noten unter 4 sind ungenügend. Nicht benotete Leistungsnachweise werden mit «bestanden» oder «nicht bestanden» bewertet.

² Es müssen mindestens 50% der ETCS Credits aus benoteten Modulen stammen.

³ Die Gesamtnote errechnet sich aus dem gewichteten Mittel aller Einzelnoten. Sie wird exakt berechnet und auf eine Kommastelle gerundet.

§ 14. Betrugshandlungen

¹ Bei Betrugshandlungen, insbesondere wenn jemand unerlaubte Hilfsmittel mitbringt oder verwendet oder sich bei der Durchführung des Leistungsnachweises unerlaubterweise unterhält, ein Plagiat einreicht oder aufgrund von unrichtigen oder unvollständigen Angaben zugelassen wurde, erklärt die Direktion den Leistungsnachweis als nicht bestanden, die Zulassung als erschlichen oder einen ausgestellten Ausweis als ungültig.

² Wurde die Zulassung als erschlichen erklärt, erfolgt per sofort ein Ausschluss aus dem Studiengang.

³ Wurde aufgrund des als nicht bestanden erklärten Leistungsnachweises oder aufgrund der erschlichenen Zulassung ein Abschluss gemäss § 2 verliehen, so wird dieser aufgrund eines Beschlusses der Direktion aberkannt; allfällig bereits ausgestellte Urkunden werden eingezogen.

⁴ Die Direktion beschliesst, ob ein Disziplinarverfahren beantragt werden soll.

§ 15. Rechtsmittel

Die Studierenden erhalten nach jeweils einem Semester eine Aufstellung über die bisher erworbenen ECTS Credits. Gegen die Aufstellung kann bezüglich der neu darin aufgeführten Leistungen innert einer Frist von 30 Tagen Einsprache bei der Direktion erhoben werden. Gegen den Entscheid der Direktion ist ein Rekurs an die Rekurskommission der Zürcher Hochschulen innert 30 Tagen möglich.

IV. Abschluss

§ 16. Certificate of Advanced Studies UZH in Leadership und Governance an Hochschulen (CAS UZH)

¹ Das Programm umfasst in der Regel 15 bis 25 Studientage und dauert maximal 2 Semester.

² Das Zertifikat wird verliehen, wenn mindestens 15 ECTS Credits erworben wurden und die Studiengebühren vollumfänglich geleistet wurden.

³ Studierende, denen der Abschluss nicht verliehen wird, erhalten einen Nachweis über die erbrachten Leistungen.

§ 17. Diploma Supplement

Zu jedem Abschluss wird ein Diploma Supplement (Diplomzusatz) in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

V. Finanzen

§ 18. Studiengebühren

¹ Der Studiengang ist kostendeckend durchzuführen. Die Direktion setzt zur Erreichung der Kostendeckung die minimal erforderliche Zahl der Studierenden fest.

² Die Kosten werden von den Studierenden und den Teilnehmenden einzelner Module oder Teilen davon sowie von allfälligen Sponsoren getragen.

³ Die Studiengebühren für den Studiengang betragen zwischen CHF 7'000.– und CHF 12'000.–.

⁴ Die Studiengebühren für Angehörige der Universität Zürich betragen zwischen CHF 6'000.– und CHF 10'000.–. Als Angehörige der Universität Zürich gelten sämtliche als solche in der Universitätsordnung der Universität Zürich bezeichneten Personen. Ausnahmen sind Gastprofessorinnen und -professoren sowie Alumni der Universität Zürich.

⁵ Die Kursgebühren für Besuche einzelner Module oder Teile davon werden vom Leitenden Ausschuss festgelegt.

⁶ In den Studiengebühren sind mit Ausnahme der nicht während des Studiengangs abgegebenen Lehrmittel sämtliche Gebühren eingeschlossen. Spesen der Teilnehmenden für Übernachtungen, Reisen und Verpflegung sind nicht berücksichtigt.

⁷ Die Rechnungsführung richtet sich nach dem Finanzreglement der Universität Zürich.

§ 19. Rücktritt

¹ Nach Erhalt der Aufnahmebestätigung kann innerhalb von 10 Tagen ohne Kostenfolge vom Studiengang zurückgetreten werden. Danach gelten die gesamten Studiengebühren als geschuldet. Bei einem späteren Rücktritt werden die Studiengebühren nicht zurückerstattet. In Härtefällen entscheidet die Direktion.

² Kursgebühren für den Besuch von einzelnen Modulen oder Teilen davon werden bei schriftlicher Abmeldung bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist zurückerstattet. Bei Abmeldung nach diesem Datum verfällt der Anspruch auf Rückerstattung.

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 20. Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt auf den 1. Juni 2015 in Kraft.

Im Namen der Erweiterten Universitätsleitung

Der Rektor:
Prof. Dr. M. O. Hengartner

Die Aktuarin:
D. Eckerle